



5. Handlungsempfehlung zu den angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung
nach § 22 Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) und
nach § 35 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch, (SGB XII)

1.	Einleitung	3
1.1.	Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich	3
1.2.	Grundsätze	3
2.	Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung	3
2.1.	Richtwerte für die angemessene Bruttokaltmiete	3
2.2.	Besonderheiten bei Wohneigentum	5
2.3.	Wohnflächenbedarf	6
2.4.	Kriterien für eine Angemessenheitsprüfung	6
2.5.	Wohnraumberatung	7
2.6.	Bedarfe für Heizung	8
2.7.	Sonderfälle bei Frauenhäusern und Obdachlosenunterkünften	9
3.	Heiz- und Betriebskostenabrechnungen- Guthaben und Nachzahlungen	9
3.1.	Erstattungen	9
3.2.	Nachforderungen	9
4.	Kostensenkungsverfahren	9
4.1.	Unmöglichkeit	10
4.2.	Unzumutbarkeit	10
4.3.	Einleiten des Kostensenkungsverfahrens für den Bereich SGB II	11
4.4.	Einleiten des Kostensenkungsverfahrens für den Bereich SGB XII	12
5.	Direktzahlung an den Vermieter oder die Versorgungsunternehmen	12
6.	Umzüge	12
6.1.	Umzüge innerhalb des Landkreises Teltow-Fläming	12
6.2.	Umzüge in den Landkreis Teltow-Fläming	13
7.	Schuldenübernahme	14
7.1.	Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft	14
7.2.	Schuldenübernahme zur Behebung einer vergleichbaren Notlage	15
7.3.	Grundsatz des Vorranges der Selbsthilfe	15
8.	Geltungsdauer	16

1. Einleitung

1.1. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Der Landkreis Teltow-Fläming ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) Träger der Leistungen für den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Das Jobcenter Teltow-Fläming nimmt gemäß § 44b Abs. 1 SGB II die Aufgaben nach dem SGB II wahr. Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung entscheidet das Jobcenter Teltow-Fläming auch über die Leistungserbringung in Bezug auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung und erlässt die jeweiligen Bescheide.

Im Rahmen der dem Landkreis Teltow-Fläming gem. § 44b Abs. 3 SGB II obliegenden Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung der Leistungen für den Bedarf für Unterkunft und Heizung und als örtlich zuständiger Träger der Sozialhilfe gem. § 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (SGB XII) wird diese Handlungsempfehlung erlassen. Sie soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung erfolgt, soweit die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen nichts Abweichendes regeln. Sie dient daher dem gleichmäßigen Verwaltungshandeln bei der Gewährung von Leistungen für Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rechtskreis des SGB II (Jobcenter) und SGB XII (Sozialamt) und stellt eine ermessensleitende Verwaltungsvorschrift beim Vollzug der Gesetze dar.

1.2. Grundsätze

Gemäß § 22 SGB II beziehungsweise § 35 SGB XII werden Bedarfe für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist der unbestimmte Rechtsbegriff der Angemessenheit unter Zugrundelegung der sogenannten Produkttheorie in einem mehrstufigen Verfahren zu konkretisieren. Der kommunale Träger hat eigene Ermittlungen zum angemessenen Quadratmeterpreis von Mietwohnungen durchzuführen. Die Festlegung der Angemessenheitsgrenzen muss auf einem schlüssigen Konzept beruhen, das eine hinreichende Gewähr dafür bietet, dass es die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiedergibt.

2. Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung

Zur Vermeidung einer Privilegierung von Wohneigentümern gegenüber Wohnungsmietern ist die Angemessenheit der Unterkunftskosten und der Heizkosten nach einheitlichen Kriterien zu bewerten. Bei der Feststellung der Angemessenheit sind deshalb die in dieser Richtlinie aufgestellten Anforderungen für Mieter auf Eigentümer gleichermaßen anzuwenden.

2.1. Richtwerte für die angemessene Bruttokaltmiete

Zur regionalen Differenzierung der Angemessenheitswerte wurden die räumlichen Einheiten neu gebildet und konnten an die kommunalen Planungsräume/Sozialräume angepasst werden.

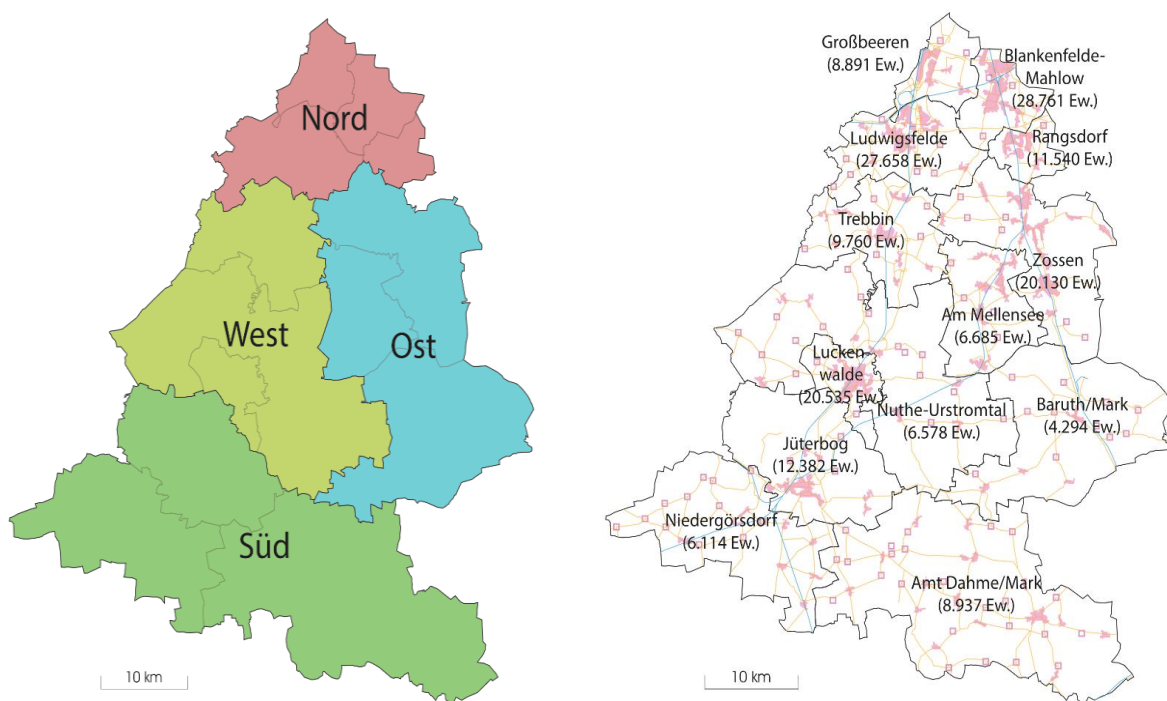
Planungsräume/Sozialräume waren und sind raumordnerische Gesichtspunkte ähnlich der Bewertung von sogenannten Vergleichsräumen, wie sie sich in der entsprechenden Landesplanung widerspiegeln. So werden in der Landesentwicklungsplanung Mittelzentren

ausgewiesen, in denen bestimmte Funktionen der Daseinsvorsorge gebündelt und für ihre Verflechtungsbereiche vorgehalten werden sollen. Für den Landkreis ergeben sich mit Ludwigsfelde, Blankenfelde-Mahlow Zossen, Luckenwalde und Jüterbog 5Mittelzentren, deren Verflechtungsbereiche zugleich die Grundlage für die Sozialraumbetrachtung bilden, wobei aufgrund der räumlichen Nähe Ludwigsfelde und Blankenfelde-Mahlow den Planungsraum Nord.

Damit ergibt sich für den Landkreis Teltow-Fläming hinsichtlich der Einteilung in homogene Wohn- und Lebensbereiche das folgende Bild:

Tab. 1: Vergleichsräume im Landkreis Teltow-Fläming	
Vergleichsraum	Zugehörige Gemeinden / Städte
Nord	Blankenfelde-Mahlow, Großbeeren, Ludwigsfelde, Rangsdorf
West	Luckenwalde, Nuthe-Urstromtal, Trebbin
Ost	Am Mellensee, Baruth/Mark, Zossen
Süd	Dahme/Mark (Amt), Jüterbog, Niedergörsdorf

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Teltow-Fläming 2023



Die Bruttokaltmiete ergibt sich aus der Addition der Nettokaltmiete mit den kalten Betriebskosten. Diese Summe multipliziert mit der maximal angemessenen Wohnfläche ergibt das Produkt.

Dieses Produkt definiert die Angemessenheitsgrenze, schreibt aber weder die im konkreten Fall auszuwählende Wohnungsgröße noch die jeweiligen Quadratmeterkosten vor. Vielmehr hat jede Bedarfsgemeinschaft die freie Wahl einer auch kleineren oder größeren Wohnung, sofern die Gesamtkosten entsprechend des angegebenen Produkts nicht überschritten werden. Hierdurch kann die tatsächliche Miethöhe je Quadratmeter variieren, da sie bei kleineren Wohnungen steigen und bei größeren Wohnungen sinken können, ohne dass dies als

Begründung für eine Unangemessenheit herangezogen werden kann. Zugleich können auch höhere Beträge für die Nettokaltmiete durch niedrigere kalte Betriebskosten ausgeglichen werden und umgekehrt.

Damit ergeben sich folgende Angemessenheitsgrenzen:

Tab. 2: Angemessenheitsgrenzen im Landkreis Teltow-Fläming (2023) in EUR					
Vergleichsraum	Wohnungsgrößenklassen				
	1	2	3	4	Weitere Person
Nord	526,00	605,80	721,60	813,60	90,40
West	357,50	503,75	628,80	765,90	85,10
Ost	397,00	516,75	668,00	735,30	81,70
Süd	369,50	426,40	588,00	649,80	72,20

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis Teltow-Fläming 2023

2.2. Besonderheiten bei Wohneigentum

Bei geschützten (selbstgenutzten) Eigenheimen und Eigentumswohnungen sind die nachfolgenden Besonderheiten zu beachten:

„Bedarfe der Unterkunft“ sind die Aufwendungen, die Leistungsberechtigte als mit dem Eigentum unmittelbar verbundene Lasten zu tragen haben. Die fälligen Aufwendungen zuzüglich der ggf. fälligen Schuldzinsen bilden grundsätzlich den Unterkuftsbedarf und unterliegen einer Begrenzung der Höhe nach im Rahmen der Angemessenheit (s.o. Richtwerte). Einmalig anfallende Aufwendungen sind im Monat ihrer Fälligkeit als Bedarf zu berücksichtigen.

Leistungen, die der Vermögensbildung dienen, u. a. auch Tilgungsraten, gehören grundsätzlich nicht zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen. Tilgungsraten können jedoch dann übernommen werden, wenn es um die Erhaltung von Wohneigentum geht, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezuges von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen ist. Ist dies nicht der Fall, ist auch der Eigentümer nicht vor der Notwendigkeit eines Wohnungswechsels geschützt .

Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB II werden als Bedarf anerkannt, soweit sie unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Aufwendungen, die die Angemessenheit überschreiten, können als Darlehen erbracht werden, das dinglich gesichert werden soll (§ 22 Abs.2 SGB II). Es gilt die GA Nr. 03/2011 v. 17.8.11.

Regelmäßig ist im Voraus zu prüfen, ob es sich bei der Reparatur um einen Versicherungsanspruch, insbesondere der Gebäudeversicherung, handeln könnte. Leistungen der Versicherung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Aufwendungen für Instandhaltung oder Reparatur sind als Bedarf nicht anzuerkennen, wenn für die Wohnunterkunft durch die zuständige Behörde eine Nutzungsuntersagung ausgesprochen wurde. Bestehen Zweifel an der Bewohnbarkeit der Unterkunft, ist die zuständige Behörde des Landkreises Teltow-Fläming einzuschalten.

2.3. Wohnflächenbedarf

Als Grundlage für die Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße ist § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) heranzuziehen. Hiernach sind die Länder im geförderten Mietwohnungsbau berechtigt, die Anerkennung bestimmter Grenzen für Wohnungsgrößen nach Grundsätzen der Angemessenheit zu regeln (Urteil des BSG vom 18.06.2008, Az. B 14/7b AS 44/06 R).

Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg zum Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoFGWoBindG) werden nachfolgende Wohnungsgrößen als angemessen bestimmt (die angegebenen Quadratmeterzahlen schließen Küche und Nebenräume ein):

Anzahl der Personen und angemessene Wohnfläche:

1 Person bis zu 50 m²

2 Personen bis zu 65 m²

3 Personen bis zu 80 m²

4 Personen bis zu 90 m²

und für jede weitere Person 10 m² zusätzlich.

Bei Leistungsberechtigten, die einen nachweislich erhöhten Raumbedarf haben - insbesondere aufgrund einer Behinderung (z.B. Rollstuhlfahrer) oder aufgrund der Ausübung des Umgangsrecht - ist die angemessene Wohnfläche unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Person zu bestimmen.

Soweit Kinder vorübergehend außerhalb des Haushalts der Leistungsberechtigten betreut werden (z.B. Jugendhilfeeinrichtungen) oder aus einer solchen Betreuung in den Haushalt zurückkehren, kann die angemessene Wohnfläche unter Berücksichtigung des Kindes bestimmt werden, wenn seine Abwesenheit nur vorübergehend dauert und zeitlich begrenzt ist.

Nutzen mehrere Leistungsberechtigte eine Unterkunft gemeinsam, so sind die Kosten der Unterkunft und Heizung grundsätzlich nach der Kopffzahl der jeweiligen Bewohner aufzuteilen (sogenanntes Kopfteilprinzip).

Im Einzelfall ist eine Aufteilung nach Wohnfläche möglich, wenn eine eindeutige flächenmäßige oder vertragliche Zuordnung zu der Person einer Haushaltsgemeinschaft erkennbar ist. In diesem Fall sind die Bedarfe anzuerkennen, sofern nicht Anhaltspunkte für eine unwirksame Vereinbarung zu Lasten des Leistungsträgers ersichtlich sind.

Vereinbarungen unter Verwandten über die Überlassung von Wohnraum können unabhängig von einem Fremdvergleich Rechtsgrundlage dafür sein, dass die vereinbarten Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuerkennen sind, wenn ein entsprechender rechtlicher Bindungswille besteht. Insoweit wird auf das Urteil des LSG Berlin- Brandenburg vom 20.02.2014 – L 15 SO 23/13 (mit weiteren Verweisen auf BSG vom 25.8.2011 - B 8 SO 1/11 B unter Hinweis auf die Urteile des BSG vom 3.3.2009 - B 4 AS 37/08 R = SozR 4-4200 § 22 Nr. 15 und vom 7.5.2009 - B 14 AS 31/07 R = SozR 4-4200 § 22 Nr. 21) verwiesen.

Die Angemessenheitsprüfung hat lediglich für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu erfolgen. Soweit Personen in einer Haushaltsgemeinschaft leben, bleiben diese - unabhängig davon, ob es sich dabei um Familienmitglieder handelt - bei der Angemessenheitsprüfung unberücksichtigt.

2.4. Kriterien für eine Angemessenheitsprüfung

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II ist in einem **ersten Schritt** die Bildung einer

Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig (§ 22 Abs. 10 SGB II). Dabei kann für die Aufwendungen für Heizung der Wert berücksichtigt werden, der bei einer gesonderten Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall höchstens anzuerkennen wäre.

Sofern die Gesamtaufwendungen dennoch die Gesamtangemessenheitsgrenze nach § 22 Abs. 10 SGB II überschreiten, ist in einem **zweiten Schritt** zu prüfen, ob weitere Besonderheiten des Einzelfalls vorliegen, die eine Abweichung von dem angemessenen Richtwert beziehungsweise der Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulassen.

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach Ablauf der Karenzzeit als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II). Es wird auf die Ausführungen zur Karenzzeit in Punkt 5.4 verwiesen.

Für Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels sowie nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b SGB XII anzuerkennen, soweit in § 42a SGB XII nichts Abweichendes geregelt ist.

In begründeten Fällen kann in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls von den Richtwerten der 5. Handlungsempfehlung zu den angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung abgewichen werden (sog. Einzelfallentscheidung).

Bei fehlendem Zugang zum lokalen und zumutbaren Wohnungsmarkt liegt dabei die maximale Obergrenze bei der Bruttokaltmiete (Grundmiete einschließlich kalte Betriebskosten) bei dem jeweils gültigen Wohngeldtabellenwert (§ 12 WoGG) plus Sicherheitszuschlag von 10% entsprechend des BSG-Urteils B 4 AS 87/12 R vom 12.12.2013.

Die Höchstbeträge für Miete und Belastung sowie Entlastung bei den Heizkosten und der Klimakomponente werden durch § 12 Abs. 1, 6 und 7 WoGG bestimmt.

Gemäß § 12 Abs. 6 WoGG setzt sich der monatliche Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten aus dem Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten auf Grund der CO₂-Bepreisung und dem Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder zusammen.

Dieser Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten ist gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 WoGG neben der Miete/Belastung bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigen.

Die jeweilige Einzelfallentscheidung ist zu begründen und aktenkundig zu dokumentieren.

2.5. Wohnraumberatung

Die Beobachtung des Wohnungsmarktes im Vergleichsraum erfolgt entsprechend des Koalitionsvertrages 2021- 2025 durch den Landkreis.

Zur Beurteilung der tatsächlichen Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums durch das Jobcenter oder den Mitarbeitern im Landkreis kann die Wohnraumberatung des Landkreises hinzugezogen werden. Die Wohnraumberatung prüft nach Anfrage durch das Jobcenter, ob auf dem relevanten Wohnungsmarkt eine angemessene Wohnung auch tatsächlich verfügbar und dem Hilfsbedürftigen zugänglich ist. Gibt es keine verfügbaren Wohnungen, die den Angemessenheitskriterien entsprechen, müssen die tatsächlichen Unterkunftskosten übernommen werden, bis geeigneter Wohnraum konkret zur Verfügung steht.

Die Darlegungslast, dass angemessener Wohnraum nicht zur Verfügung steht, trifft zunächst den/die Leistungsberechtigte/n.

Die Wohnraumberatung kann den/die Leistungsberechtigte/n zur Unterstützung schriftlich zur Vorlage im Jobcenter bestätigen, inwieweit angemessener Wohnraum zur Verfügung steht und die derzeitige Zugänglichkeit einschätzen. Die Entscheidung zur Zusicherung liegt beim Mitarbeitenden im Jobcenter oder in der Grundsicherung unter Hinzuziehung der Beratungshinweise.

2.6. Bedarfe der Heizung

Bedarfe für Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II, § 35 Abs. 4 Satz 1 SGB XII).

Zum Heizbedarf gehören die laufenden, regelmäßig zu entrichtenden Voraus- und Abschlagszahlungen und ggf. darauf erhobene Heizkostennachforderungen des Vermieters sowie einmalige Aufwendungen für den Erwerb von Brennstoffen. Bei Hauseigentümern zählen zu den Heizkosten auch Stromkosten zum Betrieb einer Heizungsanlage (B 4 AS 47/14 R). Die Kosten zum Betrieb der Heizungsanlage werden grundsätzlich mit 7 % festgelegt. Dies gilt auch für Mieter, wenn sich die Heizungsanlage in der Wohnung befindet.

Heizkostennachforderungen des Vermieters und Kosten für den Erwerb von Brennstoffen (z.B. Rechnung für Heizöllieferung) sind als Bedarf im Monat ihrer Fälligkeit zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Angemessenheit ist entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf die Daten des „Bundesweiten Heizspiegels“ <http://www.heizspiegel.de> abzustellen, der zum Zeitpunkt der Entscheidung veröffentlicht ist.¹ Der Grenzwert ist danach das Produkt aus dem Wert, der auf „extrem hohe“ Heizkosten bezogen auf den jeweiligen Energieträger und die Größe der Wohnanlage hindeutet (rechte Spalte –„zu hoch“-) und dem Wert, der sich für den Haushalt des Leistungsberechtigten als abstrakt angemessene Wohnfläche entsprechend Ziffer 2.1.2 ergibt. Es ist zu beachten, dass in den Werten aus dem Bundesheizkostenspiegel die Kosten für die zentrale Warmwassererzeugung bereits enthalten sind.

Einmalige Aufwendungen für die Heizung (z.B. Beschaffung von Heizöl, Braunkohlebriketts, Steinkohle, Koks, Flüssiggas, Kokereigas, Holz, Pelletheizungen) sind entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Monat der Fälligkeit als Bedarf zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der angemessenen Aufwendung soll der jeweils kostenaufwändigste Energieträger des Bundesweiten Heizspiegels vergleichend zu Grunde gelegt werden.

Bei der Berechnung der angemessenen Heizkosten stützt sich das Bundessozialgericht (BSG) auf die in Rn. 25 seines Urteils vom 12.06.2013 (Az. B 14 AS 60/12 R, Randnummer 25) vorgeschlagene Kalkulation auf der Grundlage des Bundesweiten Heizspiegels. Bei Heizarten, die nicht im Heizspiegel aufgeführt sind, gelten die Heizkosten für den jeweils kostenaufwändigsten Energieträger des Heizspiegels als Maßgabe.

Zur Ermittlung der angemessenen Bedarfe für die Heizung ist zunächst für einen bestimmten Bedarfszeitraum abzustellen. Mit der Beschaffung von Heizmaterial soll der zukünftige Heizbedarf gedeckt werden. Eine mehrmonatige Bevorratung ist möglich, ja sogar ratsam.

¹ Urteil Bundessozialgericht vom 02.07.2009, Az. B 14 AS 36/08 R

Als Bedarfszeitraum sind 12 Monate (Oktober bis September) zu Grunde zu legen. Hierbei abgedeckt sind in jedem Fall die im Mietrecht gängigen Heizperioden (Oktober bis April) aber auch Temperaturschwankungen außerhalb dieser.

Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung die angemessenen Aufwendungen ist ein Kostensenkungsverfahren durchzuführen.

2.7. Sonderfälle bei Frauenhäusern und Obdachlosenunterkünften

Die tatsächlichen Aufwendungen sind als Bedarf für Unterkunft und Heizung in der Regel als angemessen anzuerkennen. Einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit dem Jobcenter Teltow-Fläming bedarfs es nicht.

3. **Heiz- und Betriebskostenabrechnungen – Erstattungen und Nachforderung**

Der/die Leistungsberechtigte ist jährlich aufzufordern, die aktuellen Betriebs- und/ oder Heizkostenabrechnungen beziehungsweise die aktuellen Nachweise über die angefallenen und die anfallenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung beizubringen. Einer gesonderten Antragsstellung auf Übernahme von Nachforderungen bedarf es nicht. § 44 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. § 116a SGB XII sind entsprechend anzuwenden. Unabhängig davon hat der/die Leistungsberechtigte selbst Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen (§ 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB I).

3.1. Erstattungen

Gemäß § 22 Abs. 3 SGB II mindern Erstattungen aus Heiz- und Betriebskostenabrechnungen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Erstattung. Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, bleiben außer Betracht.

Gemäß § 82 Abs. 7 SGB XII sind Erstattungen aus Heiz- und Betriebskostenabrechnungen als Einkommen im Folgemonat zu berücksichtigen. Erstattungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, bleiben außer Betracht.

3.2. Nachforderungen

Die Übernahme einer Nachforderung setzt voraus, dass die Nachforderung die aktuelle Unterkunft betrifft und zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Abrechnung Hilfebedürftigkeit besteht.

Resultiert die Nachforderung aus nicht oder nicht vollständig geleisteten Vorauszahlungen scheidet eine Übernahme aus. Die auf nicht geleistete Vorauszahlungen entfallenden Beträge stellen Schulden im Sinne des § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 SGB XII dar, die darlehensweise übernommen werden können.

Schulden aus bisherigen Unterkünften werden dann übernommen, wenn ein durchgängiger Leistungsbezug und die Zusicherung zum Umzug vorlag (14 AS 13/16 R).

Die Nachforderung ist zu übernehmen, soweit sie angemessen ist.

4. Kostensenkungsverfahren

Übersteigen die Aufwendungen für die **Unterkunft** den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie als Bedarf der Person in tatsächlicher Höhe anzuerkennen. Dies gilt so lange, als es dieser Person nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

In dieser Zeit hat sich der/die Leistungsberechtigte um eine Kostensenkung zu bemühen und dies nachzuweisen. Nach Vorlage der Nachweise über die Kostensenkungsbemühungen erfolgt die Prüfung, inwieweit ein Umzug möglich ist und zugemutet werden kann.

Bei Bestandsfällen erfolgt eine Prüfung entsprechend der 5. Handlungsempfehlung im Zuge des Weiterbewilligungsantrages.

Eine Reduzierung der Aufwendungen für die Unterkunft durch Umzug kann aus verschiedenen Gründen **unmöglich** oder **unzumutbar** sein.

4.1. Unmöglichkeit

Es steht keine angemessene Wohnung zur Verfügung.

Dies entbindet den/die Leistungsempfängerin jedoch nicht von seiner/ihrer Obliegenheit, sich um eine Kostensenkung zu bemühen. Können diese – erfolglosen – Bemühungen nachgewiesen werden, wird von einer Unmöglichkeit auszugehen sein (vgl. Schellhorn/Hohm/Scheider Kommentar zum SGB XII – Rdn. 51 zu § 35 SGB XII).

Nachweise über die Kostensenkungsbemühungen sind insbesondere:

- Einladungsschreiben von Vermietern oder Hausverwaltungen zu Besichtigungsterminen
- Bestätigungen über eine Bewerbung bei Wohnungsgesellschaften.
- Bei telefonischer Kontaktaufnahme:
 - Geschäftsstelle des Wohnungsunternehmens
 - Datum, Uhrzeit, Gesprächspartner
- Bei öffentlichen Besichtigungsterminen:
 - Adresse der Wohnung, zuständige Ansprechpartner für die Vermietung, Datum, Uhrzeit des Besichtigungstermins

4.2. Unzumutbarkeit

Unzumutbarkeit ist gegeben, wenn der Umzug im Einzelfall eine besondere Härte bedeutet. Dies kann insbesondere gegeben sein bei:

- schweren gesundheitlichen Einschränkungen,
- einer langen Wohndauer,
- einer Aufgabe des sozialen Umfelds,
- bei einem Schulwechsel minderjähriger Kinder,
- bei Alleinerziehenden, die auf Hilfe aus dem Umfeld oder auf bestimmte vorhandene Infrastruktur angewiesen sind.

4.3. Einleiten des Kostensenkungsverfahrens für den Bereich SGB II

Sind die tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten unangemessen, ist der/die Leistungsrechte mit einem gesonderten Schreiben daraufhin hinzuweisen, dass er/sie eine unangemessene Wohnung bewohnt.

Das Informationsschreiben hat mindestens Nachfolgendes zu beinhalten:

- postalische Anschrift der Wohnung,
- Angabe der tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten,
- Angabe der angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten,
- Mitteilung, dass für die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe eine Karenzzeit von einem Jahr gilt und ab ... (Datum) nur noch die angemessenen Unterkunftsbedarfe berücksichtigt werden.
- Mitteilung, dass die tatsächlichen Heizbedarfe nur noch bis ... (Datum) berücksichtigt werden und ab ... (Datum) nur noch die angemessenen Heizbedarfe berücksichtigt werden.

In einer Karenzzeit von 12 Monaten, welche mit dem Monat der erstmaligen Antragstellung, beginnt, werden die Kosten für Unterkunft für die aktuell bewohnte Unterkunft in tatsächlicher Höhe berücksichtigt (auch wenn diese eigentlich nicht angemessen sind). Dies gilt nicht in den Fällen, in denen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeitraum für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden (§ 65 Absatz 6 SGB II). Dies gilt auch für Zeiträume vor dem 01.01.2023. In diesen Fällen greift die Karenzzeit nicht.

Für die Heizungsbedarfe gilt diese Karenzzeit von einem Jahr nicht. Wird - z.B. anhand einer Nebenkostenabrechnung - zu Beginn der Karenzzeit unwirtschaftliches Heizverhalten festgestellt, ist die Bedarfsgemeinschaft aufzufordern das Heizverhalten anzupassen, um Heizenergie und Kosten zu sparen. Die (unangemessenen) Kosten der Heizung der aktuell bewohnten Wohnung werden dann nur noch solange weiter berücksichtigt, wie es nachweislich nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die zu hohen Kosten durch sparsames und wirtschaftliches Heizverhalten zu senken.

Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach dem SGB II oder dem Zwölften Buch bezogen worden sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. (§ 22 Abs. 1 Sätze 4-6 SGB II).

Bei einem Umzug innerhalb der Karenzzeit werden höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn das Jobcenter die Anerkennung vorab (vor dem Abschluss des Vertrages) zugesichert hat.

Außerhalb bzw. nach Ablauf der Karenzzeit gilt folgendes:

Sind die Bedarfe der Unterkunft und Heizung der aktuell bewohnten Wohnung nicht angemessen, dann werden (nach Ablauf der Karenzzeit) die unangemessenen Bedarfe der Unterkunft und Heizung noch für höchstens 6 Monate anerkannt.

Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar (§ 22 Absatz 1 Satz 9 SGB II).

Bei nachgewiesenen erfolglosen Kostensenkungsbemühungen kann das Kostensenkungsverfahren verlängert werden.

4.4. Einleiten des Kostensenkungsverfahrens für den Bereich SGB XII

Sind die tatsächlichen Unterkunftskosten- und Heizkosten unangemessen, sind die Leistungsberechtigten mit einem gesonderten Schreiben daraufhin hinzuweisen, dass sie eine unangemessene Wohnung bewohnen.

Das Informationsschreiben hat für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII mindestens Nachfolgendes zu beinhalten:

- postalische Anschrift der Wohnung,
- Angabe der tatsächlichen Unterkunftskosten- und Heizkosten,
- Angabe der angemessenen Unterkunftskosten- und Heizkosten,
- Mitteilung, dass die tatsächlichen Unterkunftskosten- und Heizkosten nur noch für ein halbes Jahr berücksichtigt werden und ab ... (Datum) nur noch die angemessenen Unterkunftskosten- und Heizbedarfe berücksichtigt werden.

Bei nachgewiesenen erfolglosen Kostensenkungsbemühungen kann das Kostensenkungsverfahren verlängert werden.

5. Direktzahlung an den Vermieter oder die Versorgungsunternehmen

Auf Antrag sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Sie sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist (vgl. § 22 Abs. 7 SGB II; § 35 Abs. 1 SGB XII).

Der/die Leistungsempfänger/in ist hierüber schriftlich zu unterrichten.

6. Umzüge

Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Genossenschaftsanteile, Umzugskosten können übernommen werden, wenn der Umzug vom Leistungsträger veranlasst oder erforderlich und vorher zugesichert wurden.

6.1. Umzüge innerhalb des Landkreises Teltow-Fläming

Der/die Leistungsberechtigte hat vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des Jobcenters zur Übernahme der Unterkunftskosten- und Heizkosten einzuholen. Nach Erteilung der Zusicherung können Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Genossenschaftsanteile, Umzugskosten übernommen werden.

Abweichend hiervon haben die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII das Sozialamt über die maßgeblichen Umstände der neuen Unterkunft in Kenntnis zu setzen.

6.2. Umzüge in den Landkreis Teltow-Fläming

Bei Notwendigkeit eines Umzuges können grundsätzlich Umzugskosten, soweit sie vorab beantragt werden, übernommen werden.

Die Notwendigkeit eines Umzuges ist nach § 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII immer gegeben, soweit der Träger der Sozialhilfe den Umzug veranlasst hat. Ist der Umzug nicht veranlasst worden, so bestimmt sich die Notwendigkeit eines Umzuges danach, ob ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund für den Umzug vorliegt.

Beispielhaft kann der Umzug aus folgenden Gründen notwendig sein:

- Mängel der bisherigen Wohnung,
- persönliche Gründe wie Trennung vom Partner,
- Auflösung einer Wohngemeinschaft,
- Sicherstellung der erforderlichen Betreuung von Haushaltsangehörigen,

Den/die Leistungsberechtigte/n trifft grundsätzlich die Verpflichtung, den Umzug selbst zu organisieren und durchzuführen, um die Kosten zu verringern. Zu den Umzugskosten im engeren Sinne rechnen Transportkosten, Versicherungskosten, Kraftstoffkosten und ähnliche umzugsbedingte Aufwendungen.

Die Prüfung der Angemessenheit hat sich daran zu orientieren, was üblicherweise auch von einem Nicht-Hilfebedürftigen, der seine Wohnung räumt, aufgebracht werden muss.

Die Kosten für einen gewerblich organisierten Umzug sind nur dann zu übernehmen, wenn der Umzug aufgrund Alters, Gesundheitszustands (insbesondere körperlicher Einschränkungen) oder mangels Möglichkeit der Hinzuziehung von Verwandten, Freunden und Bekannten nicht in Eigenleistung zuzumuten oder möglich ist. Allerdings ist zu beachten, dass in jedem Fall nur die notwendigen und angemessenen Umzugskosten übernommen werden können. Zur Feststellung der notwendigen und angemessenen Kosten hat der/die Leistungsberechtigte mindestens 3 detaillierte Kostenvoranschläge einzureichen.

Kosten der **Einzugsrenovierung** sind erstattungsfähige Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II, weshalb für deren Erstattung keine vorherige Zusicherung i.S.d. § 22 Abs. 3 S. 1 SGB II erforderlich ist. Kosten der Einzugsrenovierung sind nicht bereits durch die Regelleistung nach § 20 Abs. 1 SGB II abgedeckt. Als Kosten der Unterkunft sind Einzugsrenovierungskosten dann erstattungsfähig, wenn die Einzugsrenovierung mietvertraglich vereinbart worden ist. Diese ist dann vorrangig in Eigenleistung zu erbringen.

Die Kosten für eine **Auszugsrenovierung** können zum Unterkunftsbedarf i. S. von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II gehören. Als Kosten der Unterkunft sind Auszugsrenovierungskosten dann erstattungsfähig, wenn die Auszugsrenovierung mietvertraglich vereinbart worden und angemessen ist.²

Aufwendungen für eine **Mietkaution** oder für den **Erwerb von Genossenschaftsanteilen** können bei vorheriger Zusicherung durch das am Ort der neuen Unterkunft zuständige Jobcenter als Bedarf anerkannt werden.

Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch das Jobcenter veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Aufwendungen für eine Mietkaution oder für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden (§ 22 Abs. 6 SGB II).

² Urteil Bundessozialgericht vom 16.12.2008 - B 4 AS 49/07 R

Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt. § 43 Absatz 3 SGB II gilt entsprechend. Die Aufrechnung ist gegenüber den Darlehensnehmern schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären (§ 42 a Abs. 2 SGB II). Rückzahlungsansprüche aus Mietkautionsdarlehen/Genossenschaftsanteilsdarlehen sind nach § 22 Absatz 6 SGB II bei Rückzahlung durch den Vermieter sofort in Höhe des noch nicht getilgten Darlehensbetrages fällig. Deckt der erlangte Betrag den noch nicht getilgten Darlehensbetrag nicht, soll eine Vereinbarung über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden (§ 42a Abs. 3 SGB II).

Doppelmieten sind zu vermeiden, können jedoch im Rahmen einer Einzelfallregelung übernommen werden.

7. Schuldenübernahme

Sofern Bürgergeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur **Sicherung der Unterkunft** oder zur **Behebung einer vergleichbaren Notlage** gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden (§ 22 Abs. 8 SGB II).

7.1. Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft

Schulden **können** nach § 22 Abs. 8 Satz 1 Alt. 1 SGB II übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist.

Bei dieser Kann-Entscheidung sind Kriterien wie:

- Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens,
- Hilfe zur Selbsthilfe,
- Nachranggrundsatz der Hilfe,
- familiengerechte Hilfe,
- Art, Umfang und Ursache des Bedarfs

einzu beziehen.

Wohnungslosigkeit droht (noch) nicht, wenn vom Vermieter lediglich eine schriftliche Mahnung wegen Mietschulden vorliegt.

Die Übernahme der Mietschulden ist nur zu veranlassen, wenn eine schriftliche Erklärung des Vermieters über die Rücknahme der Kündigung bei Ausgleich der Mietrückstände vorliegt.

Eine Schuldenübernahme ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn:

- der/die Leistungsberechtigte durch Räumung seine/ihre Unterkunft bereits verloren hat,
- die Unterkunft nicht mehr bewohnt wird,
- die Unterkunft durch Übernahme der Schulden nicht erhalten werden kann (Räumung bei vertragswidrigem Gebrauch),
- es sich um eine unangemessene Unterkunft handelt, insbesondere, wenn diese Wohnung ohne Zustimmung des Leistungsträgers bezogen wurde.

In einem ersten Schritt sind die Selbsthilfemöglichkeiten (§ 22 Abs. 8 Satz 3 SGB II) und die wirtschaftliche Situation des/der Leistungsberechtigten, aber auch sein/ihr Verhalten bei der Entstehung der Schulden sowie Art und Umfang des Bedarfes zu berücksichtigen.

Schulden **sollen** nach § 22 Abs. 8 Satz 2 SGB II übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Notwendig ist die Hilfe, wenn durch sie die Unterkunft gesichert wird. Im Bedarfsfall ist zu prüfen, ob bei hohen Mietschulden eine Neuanmietung einer Wohnung wirtschaftlicher ist.

Die Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft ist gerechtfertigt, wenn es sich um angemessene Unterkunfts-kosten handelt. Die Maßnahme muss geeignet sein, eine Wohnungslosigkeit des Leistungsberechtigten und der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu vermeiden.

Eine Übernahme kommt nicht in Betracht, wenn der Vermieter aus anderen Gründen als den Mietrückständen berechtigt ist, das Mietverhältnis zu beenden. Der Gesetzgeber erwartet durch die Schuldenübernahme die tatsächliche Nutzung der Wohnung. Der Zweck der Regelung - der Erhalt der Unterkunft auf Dauer - ist nicht mehr erreichbar, wenn diese bereits geräumt ist.

Wohnungslosigkeit droht schon konkret, wenn eine Räumungsklage vorliegt. Die Übernahme der Mietschulden ist nur zu veranlassen, wenn eine schriftliche Erklärung des Vermieters über den Verzicht der Vollstreckung aus dem rechtskräftigen Räumungsurteil vorliegt.

7.2. Schuldenübernahme zur Behebung einer vergleichbaren Notlage

Die o. g. Kriterien zur Ermessensentscheidung bei Mietschulden ohne drohende Wohnungslosigkeit sind entsprechend anzuwenden.

Eine vergleichbare Notlage kann vorliegen, wenn die Sperrung der Energieversorgung erfolgte bzw. unmittelbar bevorsteht, insbesondere, wenn damit die Betreibung der Heizungsanlage im Winter nicht mehr möglich und die Versorgung von Kleinkindern nicht gewährleistet ist oder die Sperrung der Wasserversorgung erfolgte bzw. unmittelbar bevorsteht.

Eine Übernahme von Schulden scheidet aus, wenn dem/der Leistungsberechtigten zugemutet werden kann, mit dem Gläubiger eine angemessene Ratenzahlung zu vereinbaren (insbesondere, wenn anrechnungsfreies Einkommen zur Verfügung steht). Eine Schuldenübernahme erfolgt nicht, wenn durch den Wechsel des Versorgers (Elektroenergie, Heizgas) die Versorgung gesichert ist.

7.3. Grundsatz des Vorranges der Selbsthilfe

Sollte der/die Leistungsberechtigte über geschütztes Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II verfügen, ist dieses nach den Vorschriften des § 22 Abs. 8 Satz 3 SGB II vorrangig aufzubrauchen, bevor Schulden übernommen werden können. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob dem/der Leistungsempfänger/in andere Selbsthilfemöglichkeiten zur Verfügung stehen. Darunter fällt insbesondere die Möglichkeit der Vereinbarung von Ratenzahlungen mit dem Versorgungsunternehmen. Der Versuch der Vereinbarung einer Ratenzahlung ist durch den Leistungsberechtigten nachzuweisen.

Im Falle einer drohenden Unterbrechung der Energiezufuhr ist zu prüfen, ob der/die Leistungsberechtigte vorrangig auf dem Zivilrechtsweg eine einstweilige Verfügung gegen den Energieversorger erwirken kann. Gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 StromGVV/ § 19 Abs. 2 S. 2 Gas-

GVV ist der Versorger nicht zu einer Unterbrechung berechtigt, wenn deren Folgen nicht im Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der/die Leistungsberechtigte darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er/sie seinen Verpflichtungen nachkommt. Auf diese Art der Selbsthilfe kann der/die Leistungsberechtigte nur bei entsprechender Beratung nach § 14 Abs. 2 SGB II verwiesen werden.

Erläuterungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Unterbrechung der Energieversorgung bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung seitens der Betreiber in Betracht kommt:

„In den Grundversorgungsverordnungen Strom und Gas (jeweils § 19) sowie in den Netzanschlussverordnungen Strom und Gas (jeweils § 24) ist das Verfahren zur Unterbrechung der Versorgung bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung im Einzelnen verbindlich geregelt.

Voraussetzungen für eine Unterbrechung sind:

1. Der Kunde/die Kundin hat eine bestehende Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht erfüllt, und eine Androhungsfrist von 4 Wochen muss erfolglos abgelaufen sein. Im Vergleich zur früheren Regelung der Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) und für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVB-GasV) wurde die Frist um zwei Wochen auf mindestens vier Wochen verlängert, um dem Haushaltskunden angesichts der Schwere der Maßnahme einen angemessenen Zeitraum zu verschaffen, in dem er die Abwendung der angedrohten Sperre verfolgen kann.
2. Die Unterbrechung darf nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen. In § 19 Absatz 2 Satz 4 der Stromgrundversorgungsverordnung wird dies ausdrücklich dahingehend konkretisiert, dass der Kunde/die Kundin mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist.
3. Eine Versorgungsunterbrechung ist zudem ausgeschlossen, wenn der Kunde/die Kundin darlegt, dass er/sie seinen Verpflichtungen nachkommt, z.B. indem der Träger von Grundsicherungsleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) die laufenden oder künftigen Verpflichtungen übernimmt.
4. Schließlich muss die Unterbrechung der Versorgung drei Werktage im Voraus angekündigt werden, wobei die in den oben genannten Verordnungen normierte Drei-Tage-Frist als Mindestfrist zu verstehen ist“.

8. Geltungsdauer

Die Handlungsempfehlung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Es gilt eine Übergangsregelung für laufende Leistungsfälle. Die Anwendung der 5. Handlungsempfehlung wird mit dem neuen Bewilligungsabschnitt oder dem neuen Weiterbewilligungsantrag angewendet.

Luckenwalde, den

.....
In Vertretung
Gurske (Erste Beigeordnete)